

Reglement

Der Fachgruppe Geowissenschaften der Universität Basel

Gestützt auf §14 der Statuten der Studentischen Körperschaft der Universität Basel erlässt die Fachgruppenvollversammlung mit Beschluss vom 6. April 2011 dieses Reglement.

I. Allgemeines

- §1 ¹ Gestützt auf §10 der Statuten der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba) bilden alle an der Universität Basel immatrikulierten Studentinnen und Studenten, des Studiengangs Geowissenschaften im Phil. II und des Studienfachs Geographie im Haupt- oder Nebenfach Phil. I die Fachgruppe Geowissenschaften. *Zusammensetzung*
- ² Die Fachgruppe ist eine politisch unabhängige Gruppierung.

II. Organe

Der Ausschuss der Fachgruppe Geowissenschaften (FG)

- §2 ¹ Der FG-Ausschuss leitet und organisiert Fachgruppenvollversammlung (FG-VV) und ist für die unter §3 erläuterten Geschäfte zuständig. *Definition*
- ² Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in und Revisor/-in. Diese werden von der FG-VV auf ein Jahr gewählt.
- ³ Der Beschluss einer Abstimmung wird angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen des FG-Ausschusses erreicht ist.
- ⁴ Die FG-Ausschusssitzungen sind für alle FG-Mitglieder zugänglich.

- §3 Der FG-Ausschuss ist zuständig für: *Aufgaben*
- a) Die Ankündigung, Leitung und Protokollierung der FG-VV;
 - b) Die Kassenführung gemäss den Vorschriften des skuba-Finanzreglements
 - c) Die studentische Vertretung gegenüber Dozierenden, der Öffentlichkeit und GesamtstudentInnenschaft
 - d) Die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Studierenden und den anderen Gruppierungen
 - e) Die Einflussnahme auf Ausbildungs- und Forschungsziele des Studiengangs Geowissenschaften und des Studienfachs Geographie
 - f) Die Pflichten, welche der FG durch Statuten und Reglemente der skuba zugeteilt sind;
 - g) Den Kontakt zu den Organen der skuba

- §4 Die Mitarbeit im FG-Ausschuss wird mit 3 CP im Bachelorstudium und 1 CP im Masterstudium pro Student abgegolten. Die CP werden von der Unterrichtskommission vergeben, wenn eine schriftliche und vom Präsidenten/-in visierte Leistungsbestätigung vorliegt. *Kreditpunkte (CP)*

Die Fachgruppenvollversammlung (FG-VV)

§5 ¹ Die FG-VV besteht aus allen Mitgliedern der FG.

Fachgruppenvollversammlung

§6 ¹ Die FG-VV findet einmal pro Jahr im Frühlingssemester statt.

² Die FG-VV wird rechtzeitig und unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden angekündigt.

³ Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der FG-VV weitere Traktanden beim FG-Ausschuss einreichen.

⁴

Die FG-VV ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten FV.
- Genehmigung des Kassenberichtes.
- Diskussion und Beschlüsse über die Fachgruppentätigkeit
- Wahl und Bestätigung des FG-Ausschusses.
Wahl/Bestätigung des/der
Präsidenten/Präsidentin
Vizepräsident/Vizepräsidentin
Kassiers/Kassierin
Revisors/Revisorin

§7 ¹ Mittels einer Online-Vorabstimmung werden die Ergebnisse an der FG-VV mit einem einfachen Mehr bestätigt.

Beschlussfassung

² Die Beschlüsse der Fachgruppenversammlung werden protokolliert. Die Protokolle sind entsprechend der Ankündigung der Versammlung bekannt zu machen. Sie sind anschliessen während zwei Jahren aufzubewahren.

III. Statutenänderung

§8 Statutenänderungen werden von der FG-VV mit einfachem Mehr beschlossen. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindesten 14 Tage vor der betreffenden FG-VV schriftlich eingereicht werden.

Statutenänderung

§9 Diese Statuten treten mit Genehmigung der FV vom 6. April 2011 in Kraft und ersetzen das Reglement vom 16. März 2009.

Der Präsident

Ralf Koster

Die Vizepräsidentin

Lara Kubli